

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 12.10.2020

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 421/XVIII

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Warzen	17.11.2020
Verwaltungsausschuss	27.10.2020
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	29.10.2020

Auflösung des Ortsrates der Ortschaft Warzen

Gem. § 4 der Hauptsatzung wird für die Ortschaft Warzen ein Ortsrat, bestehend aus fünf Ortsratsmitgliedern, gewählt.

Für die Kommunalwahl am 11.09.2016 standen für die Ortschaft Warzen nur vier Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung. Alle Vier wurden in den Ortsrat gewählt. Somit bestand der Ortsrat Warzen nur aus vier Mitgliedern.

Mit Schreiben vom 21.12.2019 hat der damalige Ortsbürgermeister, Helmut Reissig, aus gesundheitlichen Gründen gem. § 52 (1) Nr. 1 NKomVG seinen Verzicht auf das Mandat mitgeteilt. Der Ortsrat hat gem. § 52 (2) NKomVG in seiner Sitzung am 06.02.2020 den Sitzverlust förmlich festgestellt. Damit ist der Sitzverlust rechtskräftig eingetreten.

Somit besteht der Ortsrat nur noch aus drei Mitgliedern.

Nun hat mit Schreiben vom 05.10.2020 das Ortsratsmitglied Klaus Raddatz, ebenfalls aus gesundheitlichen Gründen, sein Mandatsverzicht mitgeteilt. Die förmliche Feststellung gem. § 52 (2) NKomVG über den Sitzverlust erfolgt in der nächsten Ortsratssitzung am 17.11.2020. Der Ortsrat besteht sodann nur noch aus 2 Mitgliedern.

Gem. § 70 (1) NKomVG ist der Ortsrat aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der Sitze unbesetzt sind. Dies ist in Warzen dann der Fall. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt die Auflösung des Ortsrates Warzen per Verwaltungsakt fest.

Gem. § 43 NKWG findet nach Auflösung des Ortsrates eine Neuwahl statt. Diese soll spätestens vier Monate nach Eintritt ihrer Voraussetzungen stattfinden. Den Tag der Neuwahl bestimmt der Verwaltungsausschuss nach der Auflösung des Ortsrates. Wobei der Wahltag auf einen Sonntag fällt und die Wahlhandlung von 8.00 bis 18.00 Uhr erfolgt (§ 6 (2) NKWG).

Gem. § 70 (4) NKomVG endet die Wahlperiode des möglichen neuen Ortsrates mit dem Ende der nächsten Wahlperiode (31.10.2026), weil die Neuwahl innerhalb von 2 Jahren vor dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode (31.10.2021) stattfindet.

Gem. § 91 (6) NKomVG führt der an sich nun beschlussunfähige Ortsrat (§ 65 (1) NKomVG) seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neuen Ortsrates fort und ist auch beschlussfähig.

Für die Neuwahl ist die Wahlleitung gem. § 9 (1) Satz 1 NKWG gesetzlich geregelt. Die Gemeindevahlleitung ist der Bürgermeister. Sein Stellvertreter ist sein Vertreter. Dies bedeutet, dass Bürgermeister Bernd Beushausen bei der Neuwahl des Ortsrates Warzen die Wahlleitung inne hat und der Erste Stadtrat Mario Stellmacher sein Stellvertreter ist. Eines Ratsbeschlusses bedarf es nicht.

Der Wahlausschuss muss ebenso nicht neu gebildet werden. Gem. § 8 (5) NKWO besteht dieser bis zu Bildung eines neuen Wahlausschusses vor der nächsten Hauptwahl (Herbst 2021) fort.

Sollten weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten als Wahlvorschläge für den neuen Ortsrat zur Verfügung stehen, so kann die Wahl nicht durchgeführt werden, weil wiederum kein beschlussfähiger Ortsrat gebildet werden kann.

Die Wahlhandlung wäre sodann abzubrechen und das weitere Vorgehen mit der Kommunalaufsichtsbehörde abzustimmen.

Aus Sicht der Verwaltung käme in diesem Fall nur eine Änderung der Hauptsatzung dahingehend in Frage, dass für die Ortschaft Warzen sodann kein Ortsrat mehr gebildet werden kann und nur noch ein Ortsvorsteher bestellt werden könnte.